

vergüten, und soll gegen diese Vertretungspflicht der Einwand, daß nicht der Vertheilhaber, sondern einzelne Beamtete die Schuld des Verlustes tragen, eben so wenig als die Einrede der gegen den Urheber des Schadens anzustellenden Vorkaufklage, oder bezüglich der Schlüsselhaber die Einrede der Theilung schützen.

Der Regreß gegen den schuldigen bleibt natürlich vorbehalten und ist namentlich in den Städten zu Gunsten der Kammerei jederzeit mit größter Sorgfalt gegen die schuldigen Marktbeamteten zu verfolgen.

Denjenigen Verlust oder Schaden, welcher durch ungeschätzten Zufall an einem Depositum sich ereignet, hat der Eigenthümer desselben zu tragen.

§. 18.

Die Verbindlichkeit zu Vertretung der einem Patrimonialgerichte anvertrauten Depositen gehet als eine dingliche Last auf jeden dritten Besizer des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Nittergutes, bei Substitutionen namentlich auf den Ersteren, sowie sonst auf jeden Successor singularis über, und es bleibt daher den Vertheiligten überlassen, bei eintretenden Substitutionen zugleich auf Erlassung von Edictallen wegen etwa vorhandener Depositen anzusuchen, welchen Falls darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der peremptorische Liquidationstermin mit dem Abjudicationstermine zusammentrifft.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben sämtliche Unterbehörden einen tabellarischen Auszug aus dem Depositenbuche, oder, wenn ein Depositum nicht vorhanden ist, einen Beschlusseschein zur Landesregierung einzufenden.

Dieser Auszug muß unter fortlaufenden Nummern den Bestand des Depositum, den Tag und die Ursache der erfolgten Niederlegung, die Bezeichnung der Personen oder Sache, für welche das Depositum angelegt ist, den Grund, warum die Niederlegung noch fortdauert, den Tag und das Resultat der nach §. 16. vorgenommenen Revisiori des Depositumwesens kürzlich enthalten, ist nach dem unter B. beigefügten Muster einzurichten und eben so, als der ehemalige Beschlusseschein, von sämtlichen Schlüsselhabern zu unterzeichnen.

Wir versehen Uns zu sämtlichen Behörden Unserer Lande der gewissenhaften Befolgung dieser Vorschriften und werden jede Unregelmäßigkeit durch geeignete Ordnungsstra-